

zu ihrer weiteren Durchführung wie auch zur Durchführung der Änderungsverordnung vom 25. Juni 1953 (GBl. S. 825) im Einvernehmen mit dem Ministerium für Aufbau und nach Anhören des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

## § 1

Bergbauliche Betriebe im Sinne des § 1 der Verordnung sind Betriebe des Steinkohlen- und Braunkohlenbergbaues, des Erzbergbaues, des Kalibergbaues sowie des Baustoff-, Kaolin- und Schieferbergbaues, die in den für die einzelnen Bergbauzweige genehmigten Betriebsverzeichnissen aufgeführt sind. Die Betriebsverzeichnisse bedürfen der Bestätigung des Ministers für Schwerindustrie.

## § 2

Angehörige des ingenieurtechnischen Personals, die über Tage arbeiten und nicht unmittelbar zur ersten Tätigkeitsgruppe gemäß § 1 Abs. 2 der Änderungsverordnung gehören, aber in mehr als 50 % der zu verfahrenen Schichten in die Grube einfahren, erhalten, wenn sie diese Bedingung ständig erfüllen, nach einer Tätigkeit von

- 1 Jahr 3 %>
- 3 Jahren 7 %>
- 5 Jahren 10 %>

des jährlichen Bruttoverdienstes als zusätzliche Belohnung.

## § 3

Das Verzeichnis für die im § 1 Abs. 4 der Änderungsverordnung genannten gesundheitsschädlichen Arbeiten ist von den zuständigen Ministerien neu aufzustellen und vom Minister für Schwerindustrie zu bestätigen.

## § 4

Als Mitarbeiter der Technischen Bergbauinspektion im Sinne des § 1 Abs. 5 der Änderungsverordnung gilt das ingenieurtechnische Personal der Technischen Bergbauinspektionen.

## § 5

Zum § 1 Abs. 7 der Änderungsverordnung gehören auch Monatslohnempfänger in den in den Betriebsverzeichnissen aufgeführten Produktionsbetrieben des Bergbaues, die nicht in der Produktion beschäftigt sind. §

## § 6

(1) Der anteiligen Berechnung der zusätzlichen Belohnung bei Unterbrechung der Tätigkeit im Bergbau aus den im § 1 Abs. 8 Buchstaben a bis d der Änderungsverordnung genannten Gründen ist die Zeit vom „Tag des deutschen Bergmanns“ des Vorjahres bis zum „Tag des deutschen Bergmanns“ des laufenden Jahres zugrunde zu legen.

(2) Bei Rückkehr in den Betrieb nach vorübergehender Abwesenheit im Sinne des § 1 Abs. 8 Buchstaben a bis d der Änderungsverordnung ist die zusätzliche Belohnung gleichfalls anteilig zu zahlen.

(3) Für gesellschaftliche Arbeiten freigestellte und vom Betrieb bezahlte Beschäftigte erhalten die zusätzliche Belohnung nach ihrem Verdienst im Berechnungszeitraum und nach dem Prozentsatz der zuletzt ausgeübten Tätigkeit.

## § 7

Bei der Berechnung der zusätzlichen Belohnung für Empfänger von Sondergehältern nach § 8 oder § 9 der Verordnung vom 28. Juni 1952 über die Erhöhung der Gehälter für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 510) ist entsprechend der Regelung der Zahlung der Quartalsprämien an diesen Personenkreis das Endgehalt derjenigen J-Gruppe oder sonstigen tariflichen Vergütungsgruppe zugrunde zu legen, in die der Betreffende einzustufen wäre, wenn er nicht ein Sondergehalt hätte.

## § 8

Eine Kürzung der zusätzlichen Belohnung im Sinne des § 1 Abs. 11 der Änderungsverordnung ist auch vorzunehmen, wenn der Betreffende auf andere Weise wiederholt gegen die sozialistische Arbeitsdisziplin verstoßen hat. In solchen Fällen kann der Werkleiter im Einvernehmen mit der Betriebsgewerkschaftsleitung die zusätzliche Belohnung bis zu 50 % vermindern.

## § 9

(1) Für die Berechnung und Auszahlung der zusätzlichen Belohnung sind im Betrieb jährlich einmal Listen mit folgenden Angaben aufzustellen:

- Name, Vorname und Geburtstag des Berechtigten,
- Tag der Arbeitsaufnahme im Betrieb,
- die Tätigkeiten während des letzten Jahres,
- Dauer der Tätigkeiten in den Vorjahren,
- der jährliche Bruttoverdienst,
- der Prozentsatz, nach dem die zusätzliche Belohnung zu berechnen ist,
- die Anzahl der unentschuldigten Fehlschichten,
- erforderliche Abzüge (auch aus § 8),
- der auszuzahlende Betrag,
- die Empfangsbestätigung des Berechtigten.

(2) Der Belohnungsbetrag ist dem Berechtigten mit einem Anerkennungsschreiben auszuhändigen.

## § 10

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Juni 1955

Ministerium für Schwerindustrie

S e l b m a n n  
Minister